



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA an die

1. Regierungen
2. Staatlichen Schulämter
3. Staatlichen Grund- und Hauptschulen
4. Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung
5. Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.5 – 5 P 7020 – 4. 1 561

München, 22.01.2009
Telefon: 089 2186 2693
Name: Frau Luber

**Verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte;
Beginn der Ausgleichsphase für die zweite Gruppe der Fachlehrer an
Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung
sowie der ersten Gruppe der Lehrkräfte an Hauptschulen, an Volks-
schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie an Realschulen
zur sonderpädagogischen Förderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Schuljahr 2009/2010 beginnt die Ausgleichsphase für

- die zweite Gruppe der vom verpflichtenden Arbeitszeitkonto erfass-
ten Fachlehrer an Volksschulen und Volksschulen zur sonderpäda-
gogischen Förderung (§ 7 Nr. 2 Buchstabe b) der Verordnung zur
Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos für Lehrkräfte),
- die erste Gruppe der vom verpflichtenden Arbeitszeitkonto erfassten
Lehrkräfte an Hauptschulen und Lehrkräfte an Volksschulen zur son-
derpädagogischen Förderung (§ 8 Nr. 2 Buchstabe a) der Verord-
nung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos) sowie

- die erste Gruppe der vom verpflichtenden Arbeitszeitkonto erfassten Lehrkräfte an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung (§ 9 Nr. 2 Buchstabe a) der Verordnung zur Einführung eines verpflichtenden Arbeitszeitkontos).

Dies sind die Fachlehrer an Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie die Lehrkräfte an Hauptschulen, an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und an Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die sich in den Schuljahren 2001/2002 bis einschließlich 2005/2006 in der Ansparphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befanden.

Diese Lehrkräfte unterrichten in den Schuljahren 2009/2010 bis 2013/2014 eine Stunde weniger als die regelmäßige Unterrichtspflichtzeit. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich im Gleichklang zur Ansparung. Auf die in den KMS vom 22.02.2007, Nr. IV.6 – 5 P 7020 – 4.12 289, und 08.06.2007, Nr. IV.6 – 5 P 7020 – 4.22 173 genannten Grundsätze zum Ausgleich des Arbeitszeitkontos wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wittmann

Ministerialdirigent